

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

Genehmigt GRB 40/13.03.2023
Inkraftsetzung: 01.05.2023

Gemeinde Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,
gemeinde@embrach.ch, www.embrach.ch

Art. 1 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 Gemeindegesetz (GG), § 1 Gemeindeverordnung (VGG) und Art. 18 Ziff.2 Gemeindeordnung Embrach (GO) erlassen.

Art. 2 Grundsatz

¹ Amtliche Publikationen der Gemeinde Embrach werden im Digitalen Amtsblatt Schweiz (DAS) unter www.epublikation.ch veröffentlicht.

² Unter amtlichen Publikationen sind Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu verstehen.

³ Die Gemeinde Embrach veröffentlicht insbesondere Rechtssätze, allgemeinverbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen, Wahlergebnisse, Anordnungen von Wahlen und Abstimmungen, Einladungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, Baugesuche, Planauflagen, Verkehrsanordnungen, Einbürgerungen sowie Todesanzeigen im Digitalen Amtsblatt Schweiz.

Art. 3 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

¹ Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt veröffentlicht publikationspflichtige Akten im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Digitalen Amtsblatt Schweiz.

² Publikationen betreffend Liegenschaften (Verwertungen, Versteigerung, etc.) werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Art. 4 Häufigkeit und Zeitpunkt der Veröffentlichung

Amtliche Publikationen werden in der Regel zwei Mal wöchentlich, jeweils am Montag und Donnerstag, aufgeschaltet.

Art. 5 Zeitungspublikationen

Publikationen von kommunalen politischem Interesse, insbesondere Einladungen zur Gemeindeversammlung, Wahlen und Abstimmungen, Baugesuche, Verkehrsanordnungen sowie Infoanlässe der Gemeinde Embrach werden ergänzend und informativ zur elektronischen Publikation auch im Mitteilungsblatt ausgeschrieben.

Art. 6 Rechtsverbindlichkeit

Für die mit der Publikation verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung (Publikation im Digitalen Amtsblatt Schweiz) massgebend.

Art. 7 Unveränderbarkeit

Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikationen.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat per 01.05.2023 in Kraft.

² Mit der Inkrafttretung dieses Reglements wird der Gemeinderatsbeschluss GRB 181/05.10.2022 aufgehoben.

Embrach, 13. März 2023 (40)

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Geschäftsführer